

# Empfehlung der KFP zur Besetzung von Berufungskommissionen

(beschlossen auf der KFP-Plenumsitzung am 8. Juni 2022)

Fachspezifische Ergänzung der Positionspapiere des AFT zu Berufungen vom 10.01.2019 und zu Besetzungen von Berufungskommissionen vom 16.06.2021.

Die Berufung von Professor:innen ist der zentrale Prozess für die Selbstergänzung einer universitären Fakultät. Es ist unabdingbar, dass geeignete Verfahren zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit von Kandidat:innen in Berufungsverfahren bestehen. Berufungskommissionen sind daher von den Fakultäten so zu besetzen, dass die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität durch fachlich kompetente Mitglieder gewährleistet ist und eine Entscheidung nicht gegen diese Fachexpertise getroffen werden kann.

Durch die hochgradige Vernetzung physikalischer Forschung in großen überregionalen Kollaborationen wird es zunehmend schwierig, fachlich kompetente Mitglieder für Berufungskommissionen zu finden, die keinen persönlichen Kontakt zu den Kandidat:innen haben. Bei mehrstufigen Berufungsverfahren kann eine zeitweise Beschränkung der Mitwirkung einzelner Mitglieder der Berufungskommission ein gutes Mittel sein. Für die Frage nach Befangenheiten sind dabei die Kriterien der DFG (10.201 – 4/10) eine maßgebende Grundlage. Für Berufungen in der Physik werden folgende Differenzierungen empfohlen:

- Wissenschaftliche Kooperation gelten nicht als eng und damit als ein Ausschlußgrund, wenn bloß eine gemeinsame Mitgliedschaft in großen Forschungsverbänden der EU, des BMBF oder der DFG vorliegt ohne daß ein gemeinsames Forschungsprojekt im Verbund (Teilprojekt) existiert. Hier muss grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, die den Umfang und Intensität der Zusammenarbeit im Verbund bewertet.
- Kollaborationspublikationen mit vielen Autor:innen sind von gemeinsamen Publikationen zu unterscheiden, die aus einer direkten Zusammenarbeit hervorgingen. Über die Art einer Publikation muß im Einzelfall fachkompetent befunden werden, da die Intensität der Kooperation zwischen einzelnen Wissenschaftler:innen in großen Kollaborationen ein kontinuierliches Spektrum aufweist (gemeinsame Arbeitsgruppe, gemeinsame Analysen, wechselseitige Abhängigkeiten von Entscheidungen), das nicht nur gemeinsame Publikationen betrifft und nicht allein an der Autorschaft festgestellt werden kann.

Eine Bewertung, ob der Anschein einer Befangenheit eines Mitglieds der Berufungskommission vorliegt oder nicht, muss durch die fachlich kompetente Berufungskommission erfolgen.

Anlagen:

- AFT-Positionspapier „Berufungen“  
<https://allgemeiner-fakultaetentag.de/2019/01/10/positionspapier-berufungen/>
- AFT-Positionspapier „Besetzung von Berufungskommissionen“:  
<https://allgemeiner-fakultaetentag.de/2021/07/15/positionspapier-besetzung-von-berufungskommissionen/>
- DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit: <https://www.dfg.de/formulare/10.201/>  
insbesondere der Punkt “12. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen.“